

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim

07. DEZ. 2016

EINGANG

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@ lwk.nrw.de

Meckenheim 46. Änderung 30-11-2016.doc
Köln 05.12.2016

AZ.: 25.20.30-SU

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.

Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nordwestlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.

Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.

Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Ar-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

ten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren.

Traubenkirsche, *Prunus padus*

Zierkirsche, *Prunus x schmittii*

Vogel-Kirsche, *Prunus avium*

Brombeere, *Rubus*

als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt.

Weißdorn, *Crataegus*

als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbrandkrankung.

Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

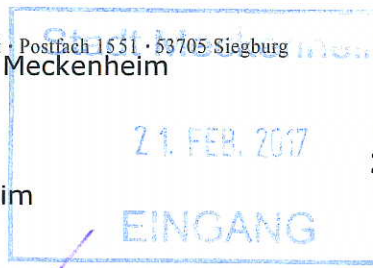
Im Auftrag



Werner Muß

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Petra Trompertz

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2314

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.11.2016

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
16.02.17

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten

Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend, Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen, es sind jedoch ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 3.4.3 des Umweltberichtes). Nicht korrekt ist daher die in Tabelle 4 (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass eine Gefährdung durch Altlasten nicht zu erwarten sei. Dies kann erst nach Durchführung einer Untersuchung beurteilt werden.

Es wird angeregt, im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes, den Gefährdungspfad Boden – Bodenluft im an die Altlast angrenzenden Bereich durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.



Bodenschutz

Durch die Änderung des FNP und den parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend von Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Eine vertiefte Alternativen-Prüfung und Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme bzw. Umnutzung der Flächen gem. § 1a, Absatz 2 BauGB fehlt.

Wie im Umweltbericht richtig dargestellt (siehe Kapitel 3.4.3), gehen bei Realisierung der Planung sehr fruchtbare Böden unwiederbringlich verloren.

Die im Folgenden in Tabelle 4 des Umweltberichtes (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, steht zu der vorgenannten Ausführung im Widerspruch. Sie ist in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelung nicht nachvollziehbar, es sei denn, die im Plangebiet verlorengehenden Bodenfunktionen werden durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder kompensiert. Denn anders als im Kapitel „Boden“ ausgeführt, sind Eingriffe in das Schutzgut Boden und dadurch verlorengehende Bodenfunktionen durchaus ausgleichbar. Daher wird angeregt, im Umweltbericht ergänzend einen Überblick zu geben, auf welchen Flächen und wie der Ausgleich und Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die zitierten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf das Schutzgut Boden um den § 1 a Abs. 3 BauGB zu ergänzen.

Zusammenfassend wird angeregt, den Umweltbericht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Trompertz